# Die Unterrichtsorganisation an den Sekundarschulen und an den Gemeinschaftsschulen

RdErl. des MB vom 20.5.2020 - 24-82000

Berücksichtigte Änderung: 22.4.2024 (SVBI. LSA S. 64)

## Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 30.4.2015 (SVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 20.4.2018 (SVBl. LSA S.52)
- b) RdErl. des MB vom 12.4.2017 (SVBI. LSA S. 75)

## 1. Stundentafel

1.1 Für das Schuljahr 2024/2025 gilt:

1.1 Fur das Schuljani 2024/2025 giit.	Anzahl der in den Schuljahrgängen				Wochenstunden		
Fächer-	_		_			40	
gruppe/Fach	5	6	7	8	9	10	
Kernfächer:							
Deutsch	5		11		3	3	
Mathematik	5		11		3	3	
Englisch	5		10		3	4	
Naturwissenschaftliche Fächergruppe:	2		10		3	4	
Biologie							
Physik	-		ר				
Chemie	-	-					
Astronomie	-		-		-		
Gesellschaftswissenschaftliche							
Fächergruppe:	3		8		3	3	
Geographie							
Geschichte							
Sozialkunde	-		-				
Profilbereich:	1		5 <sup>1</sup>		3 <sup>1</sup>	3 <sup>1</sup>	
Hauswirtschaft							
Informatik und Technik		1	-	-	-	-	
Wirtschaft	-	-					
Technik	-	-					
Künstlerisch-musische Fächergruppe: 2			2	2	2	2	
Musik	1	1					
Kunsterziehung	1	1					
Ethikunterricht/evangelischer Religionsunter-							
richt/katholischer Religionsunterricht	2		6		2	2	
Sport	3		7		2	2	
Fächerübergreifender Pflichtstundenpool / DaZ <sup>3</sup>	1		14		6	4	
Zweite Fremdsprache	-	-	3	3	3	3	
Pflichtstundenzahl gesamt:	29		89		30	30	
			bis		bis	bis	
			95		33	33	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die ausgewiesene Stundenzahl versteht sich exklusive der Stunden für Informatik und Technik.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Nummer 2.1

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) veröffentlichten Texte.

<sup>3</sup> Organisationsform, Teilnahmeverpflichtung und Stundenzuweisung für den Unterricht in Deutsch als Zielsprache (DaZ) werden gesondert geregelt.

Der Unterricht wird auf der Grundlage des für die jeweilige Schulform gültigen Lehrplans durchgeführt.

# 1.2 Für das Schuljahr 2025/2026 gilt:

	Anzahl in den S	ahl der en Schuljahrgängen			Wochenstunden		
Fächer-	E		_			40	
gruppe/Fach	5	6	7	8	9	10	
Kernfächer:	_		4.4			2	
Deutsch Mathamatik	5		11		3	3	
Mathematik	5		11		3	3	
Englisch	5		10		3	4	
Naturwissenschaftliche Fächergruppe:	2		10		3	4	
Biologie							
Physik	-		1				
Chemie	-	-	L				
Astronomie	-		-		-		
Gesellschaftswissenschaftliche Fächergruppe:	3		8		3	3	
Geographie							
Geschichte							
Sozialkunde	-		-				
Profilbereich:	1		5 <sup>1</sup>		3 <sup>1</sup>	3 <sup>1</sup>	
Hauswirtschaft							
Informatik und Technik		1	1	1	_	_	
Wirtschaft	-		]				
Technik	_		_		-		
Künstlerisch-musische Fächergruppe: <sup>2</sup>			2	2	2	2	
Musik	1	1	_	_	_	_	
Kunsterziehung	1	1					
Runsterziertung							
Ethikunterricht/evangelischer Religionsunterricht/katholischer Religionsunterricht	2		6		2	2	
Sport	3		7		2	2	
Fächerübergreifender Pflichtstundenpool / DaZ <sup>3</sup>	1		12		6	4	
Zweite Fremdsprache	-	_	3	3	3	3	
Pflichtstundenzahl gesamt:	29		89		30	30	
			bis		bis	bis	
			95		33	33	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die ausgewiesene Stundenzahl versteht sich exklusive der Stunden für Informatik und Technik.

Der Unterricht wird auf der Grundlage des für die jeweilige Schulform gültigen Lehrplans durchgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Nummer 2.1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Organisationsform, Teilnahmeverpflichtung und Stundenzuweisung für den Unterricht in Deutsch als Zielsprache (DaZ) werden gesondert geregelt.

## 1.3 Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt:

	Anzahl der in den Schuljahrgängen				Wochenstunden		
Fächer-							
gruppe/Fach	5	6	7	8	9	10	
Kernfächer:							
Deutsch	5		11		3	3	
Mathematik	5		11		3	3	
Englisch	5		10		3	4	
Naturwissenschaftliche Fächergruppe:	2		10		3	4	
Biologie							
Physik	-						
Chemie	-	-					
Astronomie	-		-		-		
Gesellschaftswissenschaftliche Fächergruppe:	3	8			3	3	
Geographie							
Geschichte				1			
Sozialkunde	-		-				
Profilbereich:	1		5 <sup>1</sup>		3 <sup>1</sup>	3 <sup>1</sup>	
Hauswirtschaft							
Informatik und Technik		1	1	1	1	1	
Wirtschaft	-	-					
Künstlerisch-musische Fächergruppe: 2			2	2	2	2	
Musik	1	1					
Kunsterziehung	1	1					
Ethikunterricht/evangelischer Religionsunterricht/katholischer Religionsunterricht	2		6		2	2	
Sport	3	7		2	2		
Fächerübergreifender Pflichtstundenpool / DaZ³	1		12		5	4	
Zweite Fremdsprache	-	-	3	3	3	3	
Pflichtstundenzahl gesamt:	29		89		30	31	
			bis		bis	bis	
			95		33	34	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die ausgewiesene Stundenzahl versteht sich exklusive der Stunden für Informatik und Technik.

Der Unterricht wird auf der Grundlage des für die jeweilige Schulform gültigen Lehrplans durchgeführt.

# 2. Allgemeine Hinweise zur Organisation des Lernprozesses

# 2.1 Grundsätze

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Nummer 2.1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Organisationsform, Teilnahmeverpflichtung und Stundenzuweisung für den Unterricht in Deutsch als Zielsprache (DaZ) werden gesondert geregelt.

Der Anfangsunterricht in Biologie, Physik und Chemie ist zweistündig einzurichten. Ab dem 7. Schuljahrgang wählen die Schülerinnen und Schüler entweder Musik oder Kunsterziehung. Die Festlegung erfolgt für jeweils mindestens zwei Schuljahre. Die Schule kann ab dem 7. Schuljahrgang eine Belegung des Faches Musik als auch des Faches Kunsterziehung mit jeweils einer Wochenstunde anbieten, sofern die personellen Bedingungen dies ermöglichen und das jeweilige Unterrichtsfach möglichst nicht fachfremd unterrichtet wird.

#### 2.2 Verteilung der Pflichtstundenzahl

Die ausgewiesene Pflichtstundenzahl für die 6. bis 8. Schuljahrgänge ist in der Regel durch eine gleichmäßige Verteilung auf diese Jahrgänge zu realisieren.

#### 2.3 Methoden zum Lernen

Insbesondere im 5. Schuljahrgang findet zum Erwerb von Methoden zum Lernen im Rahmen des Pflichtunterrichtes ein Angebot statt. Über die organisatorische Ausgestaltung entscheidet die Schule.

- 2.4 Fächerübergreifender Pflichtstundenpool
- 2.4.1 Die Stunden sind für verpflichtenden Unterricht zur Erfüllung der lehrplanbezogenen Anforderungen einzusetzen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund können die Stunden auch für Deutsch als Zielsprache eingesetzt werden. Die Schule berücksichtigt die Unterrichts- und Klassensituation.
- 2.4.2 Die Stunden des fächerübergreifenden Pflichtstundenpools können bei Bedarf auch dem fachbezogenen Unterricht zugeordnet werden.
- 2.4.3 Für die Klassenstunde kann der fächerübergreifende Pflichtstundenpool genutzt werden. Die Klassenstunde dient der Förderung und Intensivierung der erzieherischen Möglichkeiten, soll Handlungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler entwickeln sowie für sozial integrative Maßnahmen genutzt werden.

## 2.5 Zweite Fremdsprache

- 2.5.1 Der Unterricht in der Zweiten Fremdsprache beginnt ab dem 7. Schuljahrgang und umfasst jeweils drei Wochenstunden in den 7. bis 10. Schuljahrgängen. Die Belegung der Zweiten Fremdsprache ist für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend. Die Entscheidung treffen die Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Ende des 6. Schuljahrganges. Ein späterer Eintritt in den Unterricht in der Zweiten Fremdsprache ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Unterricht in einer weiteren Zweiten Fremdsprache kann angeboten werden.
- 2.5.2 Ist die Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Umwandlungsverordnung (UmwVO) vom 19.3.2013 (GVBI. LSA S. 128) gestaltet, umfasst der Unterricht in der Zweiten Fremdsprache im 7. und 8. Schuljahrgang jeweils vier Wochenstunden.
- 2.5.3 Die Leistungen in der Zweiten Fremdsprache sind zeugnis-, versetzungs- und abschlussrelevant.

#### 2.6 Arbeitsgemeinschaften

Über den Pflichtunterricht hinaus können Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. Diese ordnen sich in das Schulkonzept und in den Gesamtzusammenhang der schulischen Förderung ein.

- 2.7 Abschlussbezogene Differenzierung
- 2.7.1 Ab dem 7. Schuljahrgang wird der Unterricht an Sekundarschulen abschlussbezogen gestaltet. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Einstufung mit Bezug auf das Abschlussziel unterrichtet.

Abweichend gilt für Gemeinschaftsschulen § 3 der Gemeinschaftsschulverordnung vom 20.6.2013 (GVBI. LSA S. 306), geändert durch Verordnung vom 8.11.2022 (GVBI. LSA S. 352).

- 2.7.2 Abschlussbezogener Unterricht heißt, den Bildungs- und Erziehungsprozess hinsichtlich der Lernziele, Lerninhalte und Systematik in allen Fächern zu differenzieren und abzustimmen. Wesentliche Kriterien der Differenzierung sind
- a) Abstraktionsgrad, Komplexität, Grad der fächerübergreifenden Vernetzungen,
- b) Umfang und Niveau der zu erwerbenden fachbezogenen Kompetenzen,
- c) Komplexität der Methoden und Arbeitsweisen und
- d) Grad der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung beim Lernen.
- 2.7.3 Mögliche Organisationsformen sind
- a) kombinierte Klassen mit binnendifferenziertem Unterricht durch klasseninterne Lerngruppen,
- b) kombinierte Klassen mit abschlussbezogenen Lerngruppen in den Differenzierungsfächern Deutsch, Mathematik, Englisch (ab dem 7. Schuljahrgang) und Physik (ab dem 9. Schuljahrgang); die Schülerin oder der Schüler wird in allen Differenzierungsfächern einheitlich einer abschlussbezogenen Lerngruppe zugewiesen; in allen anderen Fächern erfolgt der abschlussbezogene Unterricht binnendifferenziert durch klasseninterne Lerngruppen, oder
- c) abschlussbezogene Klassen des auf den Realschulabschluss bezogenen Unterrichts und des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterrichts (Realschulklassen und Hauptschulklassen).

## 3. Klassen- und Lerngruppenbildung

- 3.1 Neben dem klassenbezogenen Unterricht und den klasseninternen Lerngruppen kann der Unterricht auch in klassenübergreifenden und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen organisiert werden. Die Besonderheiten von Abschlussjahrgängen sind zu berücksichtigen.
- 3.2 Für die Bildung von Anfangsklassen im 5. Schuljahrgang findet die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen vom 15.10.2020 (GVBI. LSA S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
- 3.3 Über die Bildung der Klassen und Lerngruppen entscheidet die Schule auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen.

- 3.4 Die Schülerzahl einer Klasse oder Lerngruppe soll in der Regel 28 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.
- 3.5 Bei der Klassen- und Lerngruppenbildung sind die einschlägigen Vorgaben zur Sicherheit und Unfallverhütung im Unterricht zu beachten.
- 3.6 Lerngruppen in der Zweiten Fremdsprache sowie in Musik und Kunsterziehung werden ab dem 7. Schuljahrgang eingerichtet und dürfen die Schülerzahl von zwölf nicht unterschreiten.
- 3.7 Bei der Klassen- und Lerngruppenbildung ist den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung zu tragen.
- 3.8 In allen Fällen von Klassenumbildungen hat die Schule in geeigneter Weise und rechtzeitig vor der Durchführung die Klassenelternschaften zu informieren.
- 3.9 Eine Außenstelle ist keine selbstständige Schule. Hauptstandort und Außenstelle sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Dies gilt auch für die Klassenund Lerngruppenbildung. Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.

#### 4. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

- 4.1 Schülerzahlbezogene Zuweisung für den Grundbedarf
- 4.1.1 Die Höhe der Zuweisung für den Grundbedarf je Schule wird nach Schulgrößen differenziert und ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:
- a) Bis 240 Schülerinnen und Schüler: Zugewiesene Lehrerwochenstunden = 1,42 x Schülerzahl + 78.
- b) Von 241 bis 360 Schülerinnen und Schüler: Zugewiesene Lehrerwochenstunden = 1,35 x Schülerzahl + 78.
- c) Ab 361 Schülerinnen und Schüler: Zugewiesene Lehrerwochenstunden = 1,28 x Schülerzahl + 78.

Die ermittelte Stundenzahl wird jeweils auf die nächsthöhere halbe oder ganze Stundenzahl aufgerundet.

- 4.1.2 Für die Berechnung des Grundbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der endgültigen Schüler- und Klassen- oder Lerngruppenzahlen maßgebend. Zum zweiten Schulhalbjahr kann das Landesschulamt einer Neuberechnung des Grundbedarfs auf Antrag der Schule zustimmen, sofern sich die Gesamtschülerzahl gegenüber dem Stichtag soweit erhöht hat, dass Klassen- oder Lerngruppen umgebildet werden müssen.
- 4.1.3 Die Bildung von Abendklassen erfolgt gemäß der Verordnung über Abendklassen an Sekundarschulen vom 28. 2. 2005 (GVBI. LSA S. 101), geändert durch Verordnung vom 30. 6. 2010 (GVBI. LSA S. 387). Jeder Abendklasse werden erforderlichen Lehrerwochenstunden, in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 der Verordnung über Abendklassen an Sekundarschulen, zugewiesen. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern in Abendklassen steht im Rahmen ihrer Stundenverpflichtung eine Wochenstunde zur Erfüllung besonderer pädagogischer Aufgaben zur Verfügung, die in eigener Verantwortung mit Schülerinnen und Schülern der Klasse zu gestalten ist.
- 4.1.4 Lehrerwochenstunden für Lerngruppen des Produktiven Lernens werden gemäß den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften zugewiesen.

- 4.2 Zusatzbedarfe und Stundenzuweisung für die Förderung von Schülerinnen und Schülern
- 4.2.1 Lehrerwochenstunden werden für
- a) die Ganztagsschule gemäß RdErl. des MB vom 27.2.2019 (SVBI. LSA S. 44),
- b) Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gemäß RdErl. des MB vom 20.7.2016 (SVBI. LSA S. 141), zuletzt geändert durch RdErl. vom 3.12.2018 (SVBI. LSA 2019 S. 19),
- c) den Sonderunterricht gemäß RdErl. des MB vom 23.4.2015 (SVBl. LSA S. 93), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 9.6.2023 (SVBl. LSA S. 114), in der jeweils geltenden Fassung, und
- d) den gemeinsamen Unterricht gemäß RdErl. des MK vom 20.11.2015 (SVBI. LSA S. 293), geändert durch RdErl. des MB vom 22.4.2024 (SVBI. LSA S. 67)

zugewiesen.

- 4.2.2 Den Schulen werden durch das Landesschulamt ergänzend Stunden für die Erfüllung des allgemeinen Förderauftrages und zur Entwicklung eines differenzierten Förderangebotes entsprechend der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Das Förderangebot soll sich auch auf Schülerinnen und Schüler mit
- a) ungünstigen Lernausgangslagen in allen oder einzelnen Unterrichtsfächern oder in der Sozialkompetenz,
- b) Entwicklungsverzögerungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen und
- c) besonderen Leistungspotentialen in allen oder einzelnen Unterrichtsfächern richten.

Die Zuweisung berechnet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im 5. und 6. Schuljahrgang multipliziert mit 0,08 Lehrerwochenstunden.

Die ermittelte Anzahl an Lehrerwochenstunden wird auf ganze Lehrerwochenstunden aufgerundet.

4.3 Abweichende Zuweisungen

Das Landesschulamt kann abweichende Zuweisungen vornehmen. Dies gilt auch für einen Mehrbedarf, sofern dieser sich aus Ziffer 2.5.2 ergibt.

# 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. zu a und b außer Kraft.

An das Landesschulamt die Sekundarschulen in öffentlicher Trägerschaft die Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft.